

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 7074
Entscheid Nr. 31/2019 vom 28. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 35/2018 vom 22. März 2018 (Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 479 i.V.m. 483 und 503bis des Strafprozessgesetzbuches), erhoben vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand des Antrags und Verfahren

In seinem Entscheid vom 6. Dezember 2018 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen T.B., J.L. und S.D.V., dessen Ausfertigung am 10. Dezember 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist der Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 35/2018 vom 22. März 2018 dahin auszulegen, dass nur eine Initiative des Gesetzgebers den festgestellten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches beheben könnte, oder aber dahin, dass sich die Anklagekammer in dem Fall, dass der Verfassungsgerichtshof der Ansicht ist, dass die festgestellte Lücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fraglichen Bestimmungen unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzuwenden, im Wege einer verfassungskonformen Auslegung für zuständig erklären muss, das Verfahren in Bezug auf Sachen zu regeln, an denen Personen, die das Gerichtsbarkeitsvorrecht genießen, beteiligt sind, und zwar in Erwartung des Tätigwerdens des Gesetzgebers? ».

Am 19. Dezember 2018 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, den Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 35/2018 vom 22. März 2018 durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird ersucht, über den Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 35/2018 vom 22. März 2018 zu entscheiden. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof die vom Appellationshof Gent vorgelegten Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 479 in Verbindung mit 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches beantwortet.

Im fraglichen Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, « sofern sie beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und insoweit das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteilt, nicht vorsehen ».

B.2. In ihrem Auslegungsantrag fragt die Anklagekammer des Appellationshofs Gent den Gerichtshof, ob der Entscheid Nr. 35/2018 «dahin auszulegen [ist], dass nur eine Initiative des Gesetzgebers den festgestellten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die Artikel 479, 483 und 503bis des Strafprozessgesetzbuches beheben könnte, oder aber dahin, dass sich die Anklagekammer in dem Fall, dass der Verfassungsgerichtshof der Ansicht ist, dass die festgestellte Lücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fraglichen Bestimmungen unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzuwenden, im Wege einer verfassungskonformen Auslegung für zuständig erklären muss, das Verfahren in Bezug auf Sachen zu regeln, an denen Personen, die das Gerichtsbarkeitsvorrecht genießen, beteiligt sind, und zwar in Erwartung des Tätigwerdens des Gesetzgebers ».

B.3. Der oben erwähnte Tenor des Entscheids Nr. 35/2018 muss in Verbindung mit den Erwägungen B.11 und B.12 des Entscheids gelesen werden, die die notwendige Grundlage des Tenors bilden und in denen es heißt:

« B.11. In Abweichung vom allgemeinen Strafprozessrecht sehen die beanstandeten Bestimmungen für die Magistrate das Auftreten eines Untersuchungsgerichts, um beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung das Verfahren zu regeln, nicht vor.

[...]

B.12.2. In Bezug auf die in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten und nicht von Artikel 481 umfassten Magistrate hat der Gesetzgeber, indem er das Amt des Untersuchungsrichters einem Magistrat anvertraut hat, der dazu durch den Ersten Präsidenten des Appellationshofes bestimmt worden ist, und indem er vorgesehen hat, dass über die betroffenen Magistrate durch den höchsten Tatsachenrichter gerichtet werden muss, ihnen bestimmte Garantien bieten wollen, die eine unparteiische und sachliche Rechtspflege entsprechend dem in B.6.1 erwähnten Ziel sicherstellen können.

B.12.3. Wie in B.6.2 erwähnt, ist der Generalprokurator beim Appellationshof gleichwohl ausschließlich befugt, beim Abschluss der verlangten gerichtlichen Untersuchung zu entscheiden, ob die Sache gegebenenfalls an das erkennende Gericht verwiesen werden muss. Sofern mithin beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung für die in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten und nicht von Artikel 481 umfassten Magistrate und die Verursacher einer in dem Rahmen zusammenhängenden Straftat kein Auftreten eines Untersuchungsgerichts, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und insoweit das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteilt, vorgesehen ist, wie es beim Kassationshof für die Magistrate der Appellationshöfe der Fall ist, verletzen die beanstandeten Bestimmungen auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen Personen.

B.12.4. Die Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches sind folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ».

B.4. Da die in B.12.3 des Entscheids Nr. 35/2018 getroffene Feststellung der Lücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die Artikel 479, 483 und 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches unter Beachtung der Referenznormen, aufgrund derer der Gerichtshof seine Prüfungsbefugnis ausübt, anzuwenden, obliegt es jedem Richter - in Erwartung eines Handelns des Gesetzgebers - die Verletzung dieser Normen über die Anwendung der gemeinrechtlichen Regeln des Strafverfahrens zu beenden.

Folglich muss sich die Anklagekammer für zuständig erklären, um beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung gegen die in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Magistrate - abweichend von den in Artikel 481 erwähnten - und die Urheber einer zusammenhängenden Straftat das Verfahren zu regeln und insoweit das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens gemäß den gemeinrechtlichen Regeln des Strafverfahrens zu beurteilen.

B.5. Abweichend vom Vortrag des Beschuldigten vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan steht der Gesetzmäßigkeitsgrundsatz in Strafsachen dem nicht entgegen, dass der Gerichtshof dementsprechend vorgibt, dass es dem Richter in Erwartung eines Handelns des Gesetzgebers obliegt, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beenden. Die in B.4 erwähnte Klarstellung der festgestellten Lücke führt nämlich nicht zu neuen oder schwereren Strafen. Diese Klarstellung birgt ebenso wenig die Gefahr von Willkür in sich, wodurch der Grundsatz der Vorhersehbarkeit als Folge des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes verletzt wäre, sondern soll bloß Rechtssicherheit schaffen und den Betroffenen die erforderlichen Verfahrensgarantien bieten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Der Entscheid Nr. 35/2018 vom 22. März 2018 ist dahin auszulegen, dass sich die Anklagekammer in Erwartung des Tätigwerdens des Gesetzgebers für zuständig erklären muss, beim Abschluss der gerichtlichen Untersuchung zu Lasten der in Artikel 479 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Magistrate – andere als diejenigen, auf die sich Artikel 481 bezieht – und der Täter einer zusammenhängenden Straftat die Regelung des Verfahrens vorzunehmen und insoweit das Vorliegen ausreichender Belastungstatsachen und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens gemäß den gemeinrechtlichen Regeln des Strafverfahrens zu beurteilen.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen